

Marion Stein und Michael Bauer



Vorab per Fax

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

01.03.2017

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

In Sachen S [REDACTED] / Stein, M. und Bauer, M.

legen wir wegen des Beschlusses des Amtsgerichts München vom 14.02.2017 den

außerordentlichen Rechtsbehelf der Gegenvorstellung

ein. Diese Gegenvorstellung möchten wir nicht als Beschwerde verstanden wissen, es geht uns vielmehr um eine Klarstellung.

Tatsache ist, dass Rechtsanwalt Eberl seine Entpflichtung beantragt hat und wir hiergegen keine Einwände erhoben haben. Wir haben auch nicht beantragt, dass uns zum Nachteil der Staatskasse ein anderer Rechtsanwalt beigeordnet werden soll. Es wäre unseres Erachtens demnach problemlos möglich gewesen, die Beiordnung von Rechtsanwalt Eberl mit der Maßgabe aufzuheben, dass uns für die bis dato bewilligte Prozesskostenhilfe auf Kosten der Staatskasse kein anderer Rechtsanwalt mehr beigeordnet werden kann.

Stattdessen hat das Gericht eine Begründung zusammenkonstruiert, die auf Mutmaßungen basiert bzw. die nicht dem aus der Akte hervorgehenden Sachverhalt entspricht, was eine Klarstellung erforderlich macht:

1. Rechtsanwalt Eberl hat von uns vor dem Verfassen seiner Widerklage vom 23.12.2013 einen Vorschuss von 1.407,77 EUR verlangt, den er auch mit Überweisung vom 17.12.2013 deutlich vor dem Einreichen seiner Widerklage erhalten hat. Er hatte uns erklärt, dass die Widerklage wegen der drohenden Verjährung unbedingt eingereicht werden muss und er aus diesem Grund einen Vorschuss für die entstehenden Rechtsanwaltskosten verlangt. Rechtsanwalt Eberl hat uns aber **nicht** mitgeteilt, dass der von ihm verlangte Vorschuss (wie seiner späteren Berechnung vom 29.06.2016 zu entnehmen ist) von vornherein gar nicht

ausreichen wird und er daher für den Fall, dass Prozesskostenhilfe nicht oder nur zum Teil bewilligt wird, Anspruch auf einen über den bereits geleisteten Vorschuss hinausgehenden, weiteren Vorschuss hat. Ebenso wenig hat er uns hierüber bei Erhalt oder zeitnah nach dem Erhalt der PKH-Beschlüsse vom 15.05.2015, 01.10.2015 und 22.12.2015 informiert.

Die Mutmaßung des Gerichts, wir hätten die von uns selbst verfasste Widerklageerweiterung vom 30.12.2015 nicht mit Rechtsanwalt Eberl abgesprochen, trifft **nicht** zu, denn es wurden bereits im Juli 2015 diesbezüglich E-Mails gewechselt. Obwohl Rechtsanwalt Eberl von uns die Widerklageerweiterung vom 30.12.2015 vor dem Verhandlungstermin am 10.02.2016 erhalten hatte, hat er weder vor noch während des Termins darauf verwiesen, dass er für den Fall, dass diese Widerklageerweiterung (aus Verjährungsgründen) unbedingt erhoben wird, einen weiteren Vorschuss von uns fordern wird.

Über den Umstand, dass der von Rechtsanwalt Eberl verlangte und bezahlte Vorschuss nicht ausreichend war, wurden wir erst mit Schreiben vom 29.02.2016 informiert.

Wie die Gegenüberstellung der Widerklagen vom 23.12.2013 und 30.12.2015 zeigt, wurde in der Widerklage vom 30.12.2015 der Rückerstattungsanspruch überzahlter Mieten von uns um 20 % reduziert. Die Schmerzensgeldforderung haben wir in das Ermessen des Gerichts gestellt. Diese streitwertreduzierenden Maßnahmen haben wir vorgenommen, ohne dass uns Rechtsanwalt Eberl hierzu veranlasst hat. Es ist also **nicht** auszuschließen, dass die Höhe dieser Forderungen in der Widerklage vom 23.12.2013 reduziert worden wären, wenn uns Rechtsanwalt Eberl über sein weiteres Vorschussbegehren rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hätte.

Es ist für uns daher überraschend, dass uns das Gericht – ohne nachzufragen – aus dem Nichts heraus Schutzbehauptungen unterstellt.

2. Überraschend finden wir auch, dass uns vom Gericht das Stellen von Anträgen sowie das Bestreiten des Rechtswegs vorgeworfen wird – derartiges Handeln ist Alltag bei Gericht! Im Übrigen verweisen wir darauf, dass wir in diesem Verfahren außerdem nicht die Kläger sondern die Beklagten sind, die sich wegen eines u.U. falschen Gutachtens und einer nicht zu Ende geführten Beweisaufnahme gegen eine nach unserer Meinung nicht gerechtfertigte Forderung erwehren, die auf einem Urteil basiert, dass in der Fachwelt als „herzenskalt“ und „dogmatisch unzutreffend“ bereits Erwähnung gefunden hat (siehe Anlage).

Aufgrund obiger Darlegung bitten wir um Abänderung der Begründung im Beschluss vom 14.02.2017, da die bisherige Begründung ein Bild auf uns wirft, das – **nicht** – der Realität entspricht.